



Schulanmeldung für das Schuljahr 20__ / __

in die Vorklasse nach Rückstellung der _____
(Name der Grundschule)

in 1. Klasse

als Regelkind

als Kannkind, schulpflichtig eigentlich ab _____
(Jahr)

in die _____ Klasse als Quereinsteiger*in am _____ aufgenommen,

vorherige Schule _____
(Name, Ort)

Zu den folgenden Angaben sind die Eltern nach § 83 Abs. 1 und 3 des Hessischen Schulgesetzes verpflichtet:

Schüler/ in

Nachname

Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort m. Ortsteil

Geburtsdatum

Geburtsort / -land

Geschlecht m/w/div.

1./ 2.Staatsangehörigkeit

1./2. Familiensprache

Zuzugsdatum nach Deutschland

Angaben zur Religionszugehörigkeit / Konfession:

adventistisch

mennonitisch

Ahmadiyya Muslim Jamaat

orthodox

alevitisch

römisch - katholisch

alt - katholisch

syrisch - orthodox

DITIB Hessen (sunnitisch)

unitarisch

evangelisch

sonstige / keine

Humanistische Gemeinschaft Hessen (freireligiös)

jüdisch

Mein Kind soll an folgendem Unterricht teilnehmen:

(eine Angabe ist **verpflichtend**)

Teilnahme am kath. Religionsunterricht

Teilnahme am ev. Religionsunterricht

Teilnahme am Ethikunterricht



Zu den folgenden Angaben sind die Eltern nach § 83 Abs. 1 und 3 des Hessischen Schulgesetzes verpflichtet:

Mutter		
sorgeberechtigt ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/>		
Nachname der Mutter		Vorname der Mutter
Straße, Hausnummer (falls abweichend der Mutter/des Kindes)		PLZ, Wohnort
Telefonnummer (Festnetz)	Telefonnummer (Mobil)	E-Mail-Adresse
Geburtsland der Mutter	Muttersprache	Zuzugsjahr nach Deutschland
Vater		
sorgeberechtigt ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/>		
Nachname des Vaters		Vorname des Vaters
Straße, Hausnummer (falls abweichend der Mutter/des Kindes)		PLZ, Wohnort
Telefonnummer (Festnetz)	Telefonnummer (Mobil)	E-Mail-Adresse
Geburtsland des Vaters	Muttersprache	Zuzugsjahr nach Deutschland

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Die Geburtsurkunde lag im Original vor.
- Die Geburtsurkunde wird bis spätestens nachgereicht.

Nur bei Alleinerziehenden:

- Nachweis über das alleinige Sorgerecht liegt bei.
- Der Nachweis über das alleinige Sorgerecht wird bis spätestens nachgereicht.
- Die Einverständniserklärung des anderen sorgeberechtigten Elternteils liegt bei.
- Die Einverständniserklärung des anderen sorgeberechtigten Elternteils wird bis spätestens nachgereicht.



Für den Übergang aus dem Kindergarten in die Grundschule wichtige Angaben

(freiwillige Angaben gem. § 7 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes)

.....
Name des Kindergartens

Kindergartenbesuch von - bis (Monat und Jahr)

Ansprechpartner im Kindergarten: _____

Kindergartengruppe: _____

Bei Umzug in Voreinschulungsjahr: _____

Folgende Teile der Einschulungsidagnostik wurden in der abgebenden Grundschule durchgeführt:

- Sprachdiagnostik
- Herbstdiagnostik
- Kannkindertest
- Kennenlerntag / Schnuppertag
- _____

Für eine optimale Notfallversorgung:

(freiwillige Angabe)

.....
Krankenversicherung

letzte Tetanusimpfung (Jahr)

Wichtige Informationen, die die Schule beachten sollte (z.B. körperliche oder gesundheitliche Beeinträchtigungen – Allergien, Asthma, Diabetes etc.)

.....
.....

Die Richtigkeit der Angaben wird von den Erziehungsberechtigten bestätigt. (Zutreffendes ankreuzen)

Taunusstein, _____

Unterschrift der Mutter

Unterschrift des Vaters

.....
Schulinterne Angaben:

Aufnahmedatum: _____

Aufnahme in Klasse: _____

aufgenommen von: _____



Einverständniserklärungen der Eltern

Ich bin / wir sind damit einverstanden, dass sich die Schulleitung und beauftragte Lehrer der Grundschule mit den Erziehern die Kindertagesstätte/des Kindergartens im Rahmen des Einschulungsprozedere über den Entwicklungsstand und die aktuelle Förderung meines Kindes austauschen, um einen möglichst reibungslosen und positiven Übergang in die Schule zu unterstützen.

Datum, Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Ich habe/wir haben zur Kenntnis genommen, dass die Schule ihrer Aufsichtspflicht nicht mehr nachkommen muss, wenn mein/unsere Kind ohne Erlaubnis das Schulgelände verlässt und/oder sich beim Unterrichtsgang unerlaubt von der Klasse entfernt.

Datum, Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Ich bin/wir sind über meine/unsere Mitwirkungspflicht bezüglich ansteckender Krankheiten (wie z.B. Läusebefall) informiert.

Datum, Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Erinnerungen für die Ewigkeit

Einmal im Jahr wird eine Fotoaktion der Top Fotografie GmbH durchgeführt. Hierfür werden Kinder fotografiert. Die personenbezogenen Daten werden vom Dienstleister nach vollständiger Erledigung des Auftrages und Zahlung der gekauften Bilder gelöscht. Eine Datenschutzerklärung der Firma liegt der Schule vor. Sie erhalten eine Fotomappe mit Bildern Ihres Kindes sowie ein Gruppenbild zum freiwilligen Kauf angeboten, es besteht keinerlei Kaufzwang.

Hiermit willige ich ein, dass diese Erinnerungsfotos gemacht werden dürfen. Die Einwilligung gilt bis auf Widerruf.

- einverstanden
 nicht einverstanden (beachten Sie, dass Ihr Kind dann auch nicht auf dem Gruppenbild/Klassenbild ist und ggf. keine Abschlussmappe bekommt)

Datum, Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten



Schulordnung der Grundstufe

Viele Schülerinnen und Schüler unterschiedlichen Alters besuchen unsere Schule. Die folgenden Regeln dienen einem freundlichen, von gegenseitiger Achtung getragenen Zusammenleben zwischen Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern, Sekretärinnen, Hausmeistern, Reinigungsfachkräften und weiteren Angestellten der Schule.

1. Jede Schülerin und jeder Schüler ist für ihr oder sein Handeln verantwortlich.
2. Körperliche und seelische Gewalt sowie Provokationen jeglicher Art werden an der Schule nicht geduldet. Konflikte werden offen miteinander besprochen und gemeinsam friedlich gelöst.
3. Waffen oder waffenähnliche Gegenstände dürfen nicht in die Schule mitgebracht werden.
4. Das Verlassen des Schulgeländes ist Schülerinnen und Schülern verboten¹.
5. Ebenso ist das Rauchen auf dem Schulgelände verboten. Auch E-Shishas und elektronische Zigaretten fallen unter das Rauchverbot.
6. Auf dem Schulgelände gilt Benutzungsverbot für Handys und alle weiteren elektronischen Geräte. Diese Geräte werden für die Dauer des Aufenthaltes auf dem Schulgelände ausgeschaltet. Ausnahmen werden mit den Lehrern abgesprochen.
7. Jeder geht mit den persönlichen Sachen anderer ebenso sorgsam um wie mit schulischem Eigentum. Für entstandene Schäden haften die Verursacher.
8. Jeder hält seinen Arbeitsplatz in Ordnung, die Schule sauber, schützt die Pflanzen und Grünanlagen und vermeidet unnötigen Müll.
9. Jeder ermöglicht durch sein Verhalten ungestörtes Lernen und ein respektvolles Miteinander in der Lerngruppe. Dazu gehört insbesondere, einander zuzuhören, Probleme gemeinsam im Gespräch zu lösen und getroffene Entscheidungen zu akzeptieren.
10. Der Unterricht und alle anderen Veranstaltungen an der Schule beginnen und enden pünktlich. Ist eine Lehrerin oder ein Lehrer fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht bei der Klasse oder dem Kurs, benachrichtigt die Sprecherin oder der Sprecher das Sekretariat.
11. Wegen Krankheit entlassen werden Schülerinnen und Schüler nur in Begleitung einer sorgeberechtigten Person. Fehlzeiten müssen in jedem Fall schriftlich von den Erziehungsberechtigten entschuldigt werden.

¹ Die Grenzen des Schulgeländes sind durch eine rote Linie deutlich sichtbar gekennzeichnet.



12. Während des Unterrichts wird nicht gegessen und kein Kaugummi gekaut.

13. In den großen Pausen halten sich die Schülerinnen und Schüler in den ihrer Klassenstufe zugewiesenen Pausenbereichen auf. Die Zuweisung wird durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer bekannt gegeben. Während einer Doppelstunde verbleiben die Schülerinnen und Schüler in ihrem Klassen- bzw. Fachraum.

Nicht alle Situationen können durch die Schulordnung eindeutig geregelt werden. In Zweifelsfällen treffen die zuständigen Lehrerinnen und Lehrer Entscheidungen, die im Einklang stehen mit den im Schulprogramm unter Punkt 2 formulierten Grundsätzen.

Maßnahmen bei Regelverstößen

Bei Verstößen gegen diese Regeln beraten die zuständigen Lehrerinnen und Lehrer über entsprechende Maßnahmen. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler, bei schwerwiegenden oder wiederholten Regelverstößen auch die Erziehungsberechtigten, werden umgehend informiert. Darüber hinaus gilt folgende Regelung:

1. Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler während der Schulzeit das Schulgelände, so werden die Erziehungsberechtigten darüber verständigt, dass der oder die Betreffende im Laufe der folgenden Schulwoche einmalig in der 8. und 9. Stunde einen Schulsozialdienst übernehmen muss. Die gleiche Regelung gilt für Schülerinnen und Schüler, die rauchend auf dem Schulhof angetroffen werden.
2. Wird eine Schülerin oder ein Schüler mit eingeschaltetem elektronischen Kommunikationsgerät angetroffen, so wird ihr oder ihm dieses Gerät bis zum Ende des Unterrichtstages abgenommen. Im Wiederholungsfall können die Eltern aufgefordert werden, das Gerät in der Schule abzuholen. Eingesogene E-Shishas und elektronische Zigaretten werden nur an die Personensorgeberechtigten abgegeben.
3. Kommt es bei Streitigkeiten zur Anwendung von Gewalt, so werden umgehend die Erziehungsberechtigten benachrichtigt. Die Beteiligten werden verpflichtet, eine einvernehmliche Lösung ihres Konfliktes zu finden. Weitergehende Maßnahmen sind im Einzelfall zu beraten.

Stand: April 2022



Mit unserer Unterschrift bestätigen wir, dass wir die Schulordnung der IGS Obere Aar akzeptieren.

Name des Schülers/der Schülerin

Ort/Datum

Unterschrift des Schülers/ der Schülerin

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r



Benachrichtigung in Notfällen

Für mein Kind,

Vorname	Nachname	Klasse
---------	----------	--------

sind wir/bin ich **telefonisch** erreichbar unter folgenden Rufnummern:

	Festnetz- und Mobilnummer	dienstlich/geschäftlich
Mutter		
Vater		

Wenn **kein** Elternteil erreicht werden kann, verständigen Sie bitte:

Name	Festnetz- und/oder Mobilnummer

Die o. g. Person(en) ist/sind **berechtigt** unser/mein Kind **abzuholen**.

Ort, Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Wichtig: Alle Adressen- und Rufnummeränderungen sind **umgehend** der Schule mitzuteilen!

Stempel der Einrichtung

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist , die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.



Empfangsbestätigung zum Infektionsschutz

Mit meiner/unserer Unterschrift bestätige(n) ich/wir, dass wir die Informationen zum Infektionsschutz zur Kenntnis genommen habe(n).

Ort, Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Name und Vorname des Kindes: _____



Mitteilung über Masern-Impfstatus und chronische Erkrankungen

Hiermit bestätige ich, dass mein Kind

Vorname

Nachname

Klasse

vollständig gegen Masern immunisiert ist. (2 Impfungen oder Masernansteckung durchlebt).

Ort, Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

.....

Mein Kind,

Vorname

Nachname

Klasse

leidet unter folgenden chronischen Erkrankungen:

1. _____

2. _____

3. _____

Ort, Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Wichtig: Bitte informieren Sie **umgehend** die Schule, wenn bei Ihrem Kind eine neue chronische Erkrankung diagnostiziert wurde.



Merkblatt zum Datenschutz (04/2022)

Hinweis:

Mit dem erstmaligen Besuch einer hessischen Schule wird für jede Schülerin und für jeden Schüler eine Schülerakte angelegt. In dieser Akte werden zunächst die auf dem Stammblatt ausgedruckten Daten erfasst und nach und nach im Fortgang der Schullaufbahn um weitere Daten zu den besuchten Unterrichtsveranstaltungen, den Leistungen und den erreichten Abschlüssen ergänzt. Die Datenerhebung geschieht sowohl in elektronischer Form in der Lehrer- und Schülerdatenbank (LUSD) wie auch in Form einer ergänzenden Schülerakte in Papierform. Bei einem Schulwechsel werden die Schülerakte und die Zugriffsberechtigung auf die Daten auf die aufnehmende Schule übertragen.

Grundlage für die Datenerhebung und weitere Datenverarbeitung sind § 83 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2014 (GVBl. S. 134), und die Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen vom 4. Februar 2009 (ABl. S. 131), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 2013 (ABl. S. 222). Beide Rechtsvorschriften sind im Internet verfügbar.

(<https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/schulrecht>)

In der oben genannten Verordnung finden Sie auch einen Überblick darüber, welche Daten grundsätzlich in der Schule gehalten werden dürfen und wie lange sie aufbewahrt werden müssen. Sie haben das Recht, nach Anmeldung die Daten sowie die Schülerakte einzusehen. In solchen Fällen beantragen Sie dies bitte bei der Schulleitung.

Note:

From the moment school in Hesse is attended for the first time, a file will be set up for each of the students. The file will initially contain the information from the master data sheet ("Stammblatt"). Information on the duration of attended courses, performance ratings and the level of graduation will be included in that file as school progresses.

The collected data is stored within the computer-based „Lehrer- und Schülerdatenbank LUSD“ as well as in a paper file. If students change school, the paper file and the authority to access their electronic data will be transferred to their new school accordingly.

The legislative framework for the required collecting and management of the data lies in § 83 of the Hessian School law ("Hessisches Schulgesetz") as amended on June 14, 2005 (GVBl. I p. 441) and last revised on May 22, 2014 (GVBl. p. 134) as well as in the regulation (Verordnung) covering the processing of personal data in schools and statistical surveys in schools as amended on February 4, 2009 (ABl. p. 131), last revised by regulation on March 19, 2013 (ABl. p. 222). Both legislative documents are available online (<https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/schulrecht>).

The above mentioned regulation also contains information on what kind of individual data can be kept in schools generally and on the duration it must be kept at the school. You are entitled, when registered, to view the data and see the student's file. Please ask your head of school for permission to access the data beforehand.



Önemli duyuru:

Sayın veliler,
her öğrenci okula başladığında ona ait bir öğrenci dosyası açılır. Bu dosyada başlangıçta öğrenciye ait kayıt bilgileri („Stammbblatt“) tutulur ve öğrenim sürecinde öğrencinin gördüğü dersler, başarıları ve aldığı diplomalar gibi diğer bilgiler eklenir.

Bu veriler hem öğretmen ve öğrenci veri tabanında („Lehrer- und Schüler Datenbank“ – LUSD) elektronik olarak hem de ek bir öğrenci dosyasında yazılı olarak tutulur. Öğrencinin okul değiştirmesi durumunda, öğrenci dosyası ve elektronik verilere giriş hakkı yeni okula aktarılır.

Veri toplama ve sonraki işlemlerin çerçevesi Hessen eyaleti okul yasasının 83. paragrafı (§ 83 des Hessischen Schulgesetzes) 14 Haziran 2005 (GVBl. I S. 441) son yasa ile değiştirilen 22 Mayıs 2014, GVBl. S. 134 ve tarihli okullarda kişisel verilerin işlenmesi ve istatistiksel veri toplanması ile ilgili yönetmelikle „Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen vom 4. Februar 2009“ (ABl. S. 131) değiştirilen 19 Mart 2013 belirlenmiştir. Daha fazla bilgi için internette (<https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/schulrecht>) adresine bakınız.

ABl. 12/14 Verwaltungsvorschriften 787 Bu yönetmelikte okullarda hangi verilerin toplanabileceğine ve ne kadar süreyle tutulması gerektiğine dair bilgileri de bulabilirsiniz. Siz veli olarak bu verileri ve öğrenci dosyasını inceleme hakkına sahipsiniz. Bunun için okul yönetimine dilekçe vermeniz gerekiyor („Antrag auf Einsicht in die Schülerakte“).

Mit meiner/unserer Unterschrift bestätige(n) ich/wir, dass wir die Informationen zum Datenschutz zur Kenntnis genommen habe(n).

Ort, Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Name und Vorname des Kindes: _____